

zurück an:

Pflegekasse der energie-BKK
30134 Hannover

Fax: 0511 911 10 796 1
E-Mail: pflege@energie-bkk.de

Antrag auf finanzielle Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Ja Nein

Anspruch auf Beihilfe/Heilfürsorge?

PLZ, Wohnort

Versichertennummer

Telefonnummer (wichtig)

Wo waren Sie in den letzten zehn Jahren versichert?

Mitglied Familienversichert

Versicherungsart

1. Angaben zur Maßnahme

Umfang der Maßnahme: Erläutern Sie kurz den Inhalt der geplanten Maßnahme(n), soweit dies nicht aus den beigefügten Kostenvoranschlägen hervorgeht.

2. Ansprüche gegen andere Träger

Haben Sie Ansprüche auf eine der nachfolgenden Entschädigungsleistungen?

- Versorgung von Opfern des Krieges nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Öffentliche Kassen aus Unfallversorgung oder Unfallfürsorge (Beamtenversorgung)
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben bei der Haupt- oder der örtlichen Fürsorgestelle

Ja (Bitte **Nachweise** beifügen)

Nein

3. Weitere Personen

Leben weitere pflegebedürftige Personen in der Wohnung?

Ja (Bitte Nachweise beifügen) Nein

4. Erklärung und Unterschrift

Ich versichere, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass unrichtige und / oder unterlassene Angaben eine Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen zur Folge haben können.

Datum, Ort

Unterschrift des Versicherten
Bevollmächtigten / Betreuers / gesetzl. Vertreters

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen empfehlen wir Ihnen, vorher die Informationen auf den nachfolgenden Seiten zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Umbaumaßnahmen in Ihrem Wohnumfeld – was ist das eigentlich?

Wenn ein Pflegebedürftiger zu Hause gepflegt und betreut wird, kann es hilfreich sein, das Wohnumfeld an die besonderen Belange des Pflegebedürftigen individuell anzupassen, z. B. durch bauliche Maßnahmen. Damit Pflegebedürftige trotzdem weiter in ihrer Wohnung leben können, kann die Pflegekasse der energie-BKK unabhängig von dem jeweiligen Pflegegrad unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes bezuschussen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn durch die Maßnahme in Ihrer persönlichen Situation

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegenden verhindert oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von personeller Hilfe verringert wird.

Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes sind

- Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an Ihre Bedürfnisse bezwecken und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendigerweise benötigt werden (z. B. Treppenlift, Aufzüge, Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe),
- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind und damit der Gebäudesubstanz auf Dauer hinzugefügt werden (z. B. Türverbreiterung, fest installierte Rampen, Erstellung von Wasseranschlüssen bei der Herstellung von hygienischen Einrichtungen, Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche),
- technische Hilfen im Haushalt (Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird, z. B. motorisch betriebene Absenkung von Küchenschränken,).

Eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen liegt auch vor, wenn den Besonderheiten des Einzelfalles durch einen Umzug in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (z. B. Umzug aus einer Obergeschoss in eine Parterrewohnung) Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall kann Ihre Pflegekasse der energie-BKK die Umzugskosten bezuschussen. Sofern noch Anpassungen in der neuen Wohnung erforderlich sind, können sogar neben den Umzugskosten weitere Aufwendungen für eine Wohnumfeldverbesserung bezuschusst werden.

Wie ist der praktische Ablauf?

Zunächst stellen Sie einen Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte einen Kostenvoranschlag für die Maßnahme sowie ggf. – zum Beispiel bei einem Badumbau – Fotos Ihrer bisherigen Wohnsituation bei.

Die Pflegekasse der energie-BKK überprüft ggf. in Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst, ob durch die beantragte Maßnahme im Einzelfall Ihre häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederhergestellt werden kann.

Dabei ist vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebots und der begrenzten Zuschussmöglichkeit – auch in Ihrem Interesse als pflegebedürftiger Person – zu prüfen, ob anstelle der beantragten Maßnahme einfachere Lösungen (z. B. der Einsatz von Hilfsmitteln) in Betracht kommen.

Klären Sie bitte auch, ob mietrechtliche Fragen zu klären sind: sind der Eigentümer, Vermieter oder die Baubehörde mit dem geplanten Umbau einverstanden?

Welchen Betrag kann ich als Zuschuss erwarten?

Die Pflegekasse kann einen Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.180 EUR gewähren.

Der Zuschuss ist auf die tatsächlichen Kosten der Maßnahme begrenzt. Überschreiten die Kosten der Maßnahme 4.180 EUR, ist der über dem Zuschuss liegende Betrag von Ihnen selbst zu tragen.

Bei der Zuschussgewährung können als Kosten der Maßnahme Aufwendungen für Materialkosten (auch bei Ausführung durch Nichtfachkräfte), Arbeitslohn und ggf. Gebühren (z. B. für Genehmigungen) berücksichtigt werden. Wird die Maßnahme von Ihren Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt, legen wir die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen dieser Person (z. B. Fahrkosten, Verdienstausschluss) zugrunde.

Was ist, wenn für mich mehrere Maßnahmen notwendig sind?

Es sind alle Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung (und damit auf der Grundlage Ihres zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs) zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als eine Verbesserungsmaßnahme zu werten. Hierbei ist nicht maßgeblich, ob die notwendigen Einzelmaßnahmen

- jeweils auf die Ermöglichung bzw. Erleichterung der häuslichen Pflege oder jeweils auf die Wiederherstellung einer möglichst selbständigen Lebensführung des Pflegebedürftigen gerichtet sind,
- jeweils auf die Verbesserung der Lage in demselben Pflegebereich oder auf verschiedene Pflegebereiche abzielen,
- in demselben Raum der Wohnung oder in verschiedenen Räumen durchgeführt werden oder
- innerhalb oder außerhalb der Wohnung bzw. des Hauses stattfinden.

Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserungsmaßnahmen in Einzelschritten verwirklicht werden. So stellt z. B. bei der Befahrbarmachung der Wohnung für den Rollstuhl nicht jede einzelne Verbreiterung einer Tür eine Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift dar, sondern die Türverbreiterungen und die Entfernung von Türschwellen insgesamt. Ist gleichzeitig ein Badumbau erforderlich, zählt auch dieser zur aktuellen Verbesserungsmaßnahme und darf nicht gesondert bezuschusst werden.

Ändert sich jedoch die Pflegesituation und werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung Ihres Wohnumfeldes erforderlich, handelt es sich erneut um eine Maßnahme, so dass ein weiterer Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.180 EUR gewährt werden kann.

Beispiel: In dem Wohnumfeld eines auf einen Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen, der von seiner Ehefrau gepflegt wird, ist im Februar 2020 der Einbau von fest installierten Rampen, die Verbreiterung der Türen und die Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen erforderlich.

Diese Wohnumfeldverbesserungen sind als eine Maßnahme zu werten und mit maximal 4.180 EUR zu bezuschussen.

Aufgrund der wegen zunehmenden Alters eingeschränkten Hilfestellungen der Ehefrau und weiterer Einschränkungen der Mobilität des Pflegebedürftigen ist zu einem späteren Zeitpunkt die Benutzung der vorhandenen Badewanne nicht mehr möglich. Durch den Einbau einer bodengleichen Dusche kann die Pflege weiterhin im häuslichen Bereich sichergestellt werden. Hier sind durch die veränderte Pflegesituation weitere wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich geworden, die erneut mit maximal 4.180 EUR bezuschusst werden können.

Was ist, wenn z. B. mein Ehepartner oder ein Mitbewohner die Maßnahme auch benötigt

Leben mehrere Anspruchsberechtigte in einer gemeinsamen Wohnung, kann der Zuschuss für dieselbe Maßnahme zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes für jeden Pflegebedürftigen maximal 4.180 EUR betragen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf insgesamt 16.720 EUR begrenzt und wird gleichmäßig auf die Pflegebedürftigen aufgeteilt.

Was ist, wenn ich Gründungsmitglied einer Wohngruppe bin?

Pflegebedürftige können bei Gründung einer Wohngruppe außerdem eine Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 2.613 Euro erhalten. Dieser Leistungsbetrag kann zusätzlich zu Ihrer Leistung für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen abgerufen werden. Insgesamt ist die Anschubfinanzierung auf 10.452 Euro je Wohngruppe begrenzt.

Können auch andere Kostenträger für diese Leistung zuständig sein?

Die für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit) übernehmen vorrangig unter ihren trägerspezifischen Voraussetzungen auch Kosten der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Darüber hinaus gewährt die Unfallversicherung vorrangig Wohnungshilfe, wenn sie wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls erforderlich wird.

Die Integrationsämter können im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorrangig für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben bzw. im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben Geldleistungen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht, gewähren. Diese Leistungen können von berufstätigen Pflegebedürftigen, die schwerbehindert (Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.) sind, beantragt werden.

Wenn Sie nicht sicher sind, welcher Träger für Ihre geplante Maßnahme zuständig ist, sprechen Sie und an! Gemeinsam finden wir sicher heraus, wer Ihnen helfen kann.

Habe ich bei anderen Stellen zusätzliche Ansprüche?

Neben dem Zuschuss Ihrer Pflegekasse der energie-BKK können Sie möglicherweise Ansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger beantragen. Diese müssen Sie unbedingt vor Beginn des Umbaus beantragen. Ebenfalls unterstützt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) solche Maßnahmen mit entsprechenden zinsgünstigen Darlehen. Für nähere Informationen wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Bank oder Sparkasse. Weiterhin bieten verschiedene Kreise bzw. Städte eigene Förderprogramme zur barrierefreien Wohnumfeldverbesserung an. Hier kann Ihnen Ihre Kreis- bzw. Stadtverwaltung Auskünfte erteilen.

Beihilfe oder freie Heilfürsorge

Sie haben Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind? Dann erhalten Sie die Leistungen der Pflegekasse der energie-BKK jeweils zur Hälfte.